

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt“



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

18-05-476

Wemding, 25.09.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen 1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 1
1.4	Untersuchungsraum 3
2	Wirkungen des Vorhabens 4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.. 6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 6
4.1.2.1	Säugetiere (Fledermäuse) 7
4.1.2.2	Reptilien 12
4.1.2.3	Xylobionte Käfer 14
4.1.2.4	Tagfalter 14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15
5	Gutachterliches Fazit 27
6	Literaturverzeichnis 29

Tabellenverzeichnis

<u>Tab. 1:</u>	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten 7
<u>Tab. 2:</u>	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten 16

ANHANG:

Anhang 1:

Ornithologische Erhebungen 2018

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes für das Gelände der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne bzw. als Grundlage der nachfolgenden Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können (d.h. für die projektrelevanten Arten), ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden zum einen vorhandene Daten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) erhoben.

Für das Planungsgebiet sind in der Artenschutzkartierung (ASK) Beobachtungen der Rauhhautfledermaus und des Landkärtchens verzeichnet, wobei der Eintrag für diese Tagfalterart von 1949 stammt (LfU Stand 05.10.2010). Die Rauhhautfledermaus wurde im Bereich der derzeitigen Erstaufnahmeeinrichtung beobachtet.

Neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten wurde eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und im Rahmen einer Relevanzprüfung (1. Bearbeitungsschritt, s. Abb. 1) die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die so ermittelten, projektrelevanten Arten (Vögel, Reptilien und die Insekten-Gruppen Tagfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer) wurde der aktuelle Zustand des Plangebietes in Kartierungen festgestellt.

Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels 4 dargestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

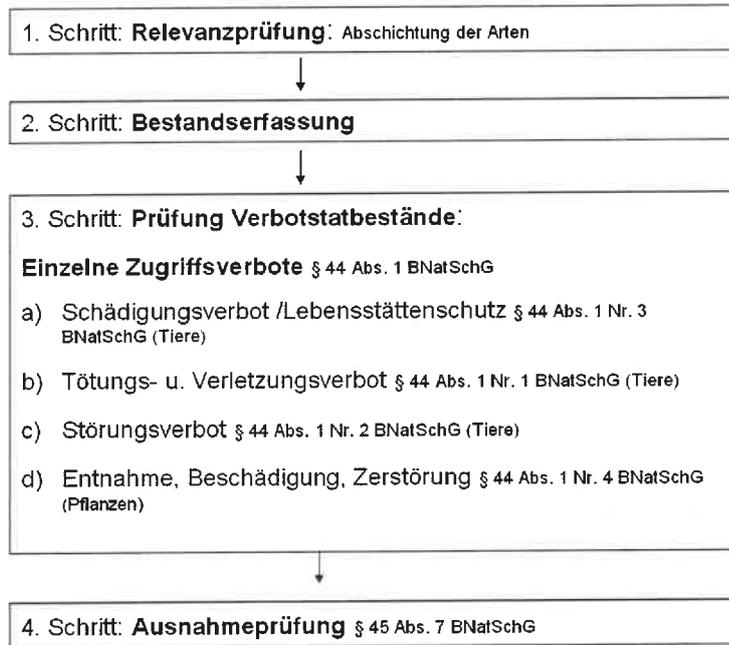


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.

Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben

1.4 Untersuchungsraum

Die Alfred-Delp-Kaserne liegt östlich von Donauwörth und östlich der B 2 am Schellenberg (s. Abb. 2).

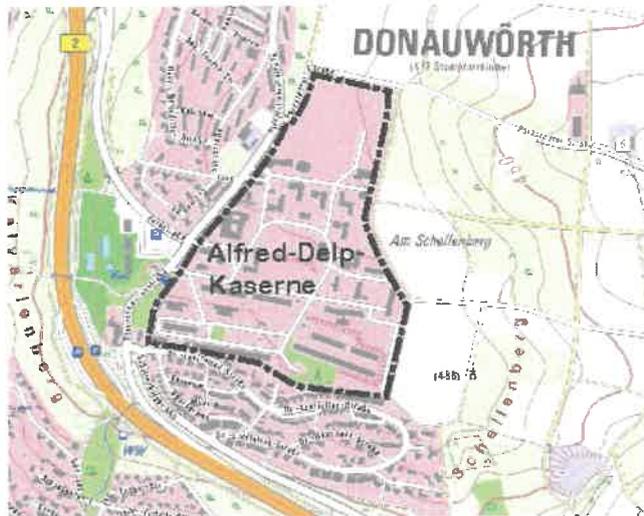


Abb. 2: Übersicht (Quelle: BayernAtlas,
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018)

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Gelände der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne, wobei der Bereich des Ankerzentrums ausgenommen wird (s. Abb. 3). Untersuchungen in diesem Teilbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (wenn eine Verfügbarkeit dieses Bereiches absehbar bzw. gegeben ist).

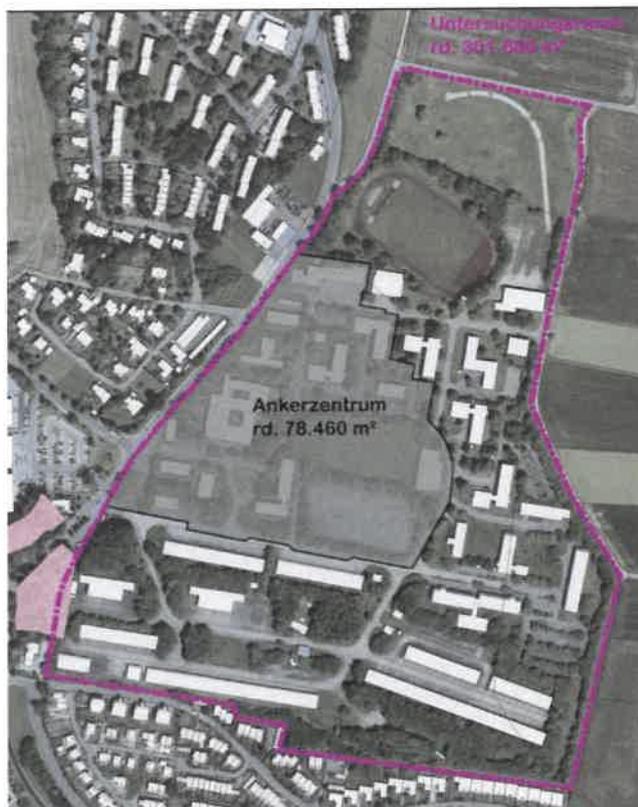


Abb. 3: Übersicht Untersuchungsraum
(Quelle Luftbild-Ausschnitt: Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern)

2 Wirkungen des Vorhabens

Das geplante Vorhaben sieht den Abbruch der bestehenden Gebäude und Infrastruktur der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne und den Neubau eines innovativen Wohnquartiers vor.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Fällung von Bäumen und der Abbruch der vorhandenen Gebäude, Straßen und Wege in Betracht.

Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen und Bäume/Gehölze meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Ein Großteil des vorhandenen Gehölzbestandes kann erhalten bleiben und es entstehen neue Grünflächen (Grünzug, Grüninsel mittig im Gebiet und Eingrünung an der Ostseite).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind die Zu- und Abfahrten, deren Emissionen und Störungen von Tieren durch Lichtemissionen und durch Anwesenheit von Menschen. Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind durch die geplante Wohnbebauung nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zum Schutz vorhandener Brutreviere erfolgt eine Beseitigung von Gehölzen im gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Zeitraum zwischen 01. Oktober. – Ende Februar.
In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode. Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen Mitte März und Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen und Grünflächen im Plangebiet.
- Anlage von Nist-/Quartierplätzen an neuen, geeigneten Gebäuden für Gebäudebrüter (Turmfalke, Mauersegler) und Gebäudefledermäuse.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 3.1 genannten Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Heckenpflanzung an geeigneter Stelle nördlich der ehemaligen Kaserne, z.B. im Bereich Golfplatz bis Solaranlage „Am Schießplatz“.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Vorhabenbereich sind keine besonders geschützten Pflanzenvorkommen vorhanden, so dass sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Haselmaus und Biber sind gemäß Relevanzprüfung im Plangebiet nicht zu erwarten. Für den Raum Donauwörth ist aber bekannt, dass nahezu alle in Bayern heimischen Fledermausarten vorkommen. Für die Betrachtungen zum Artenschutz sind daher die Fledermäuse relevant.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 1.2) konnten keine Fledermausvorkommen nachgewiesen werden, wobei zum Zeitpunkt dieser Übersichtsbegehung die Abbrucharbeiten bereits im Gange waren.

Daher werden die gemäß Arteninformationen LfU für TK 7230 Donauwörth potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten berücksichtigt. Insgesamt können entsprechend der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume 16 Fledermausarten vorkommen (s. Tabelle 1).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	2	D	?

Davon sind zwei Arten (Zwerg- und Wasserfledermaus) verbreitet und ungefährdet. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Daher werden diese beiden Arten in der saP nicht weiter betrachtet.

Die potentiell vorkommenden und vom geplanten Vorhaben betroffenen Fledermausarten werden im Folgenden in quartierbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Waldfledermäuse (typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern, hier Mopsfledermaus und Kleinabendsegler) werden als nicht vorhabenrelevant eingestuft, da nur wenige Bäume im Vorhabengebiet geeignete Baumhöhlen aufweisen und in diesen Höhlen keine Fledermausquartiere festgestellt werden konnten.
- Wald- und Gebäudefledermäuse (Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern) und
- Gebäudefledermäuse (keine Quartiere in Bäumen oder Nistkästen, sondern an/in Gebäuden und unterirdische Winterquartiere).

Für die beiden projektrelevanten Gilden sind nachfolgend Artenschutz-Formblätter ausgefüllt.

Die darin vorgesehene Bewertung der lokalen Population kann auf Grund der vorliegenden Daten fachlich nicht sicher vorgenommen werden und unterbleibt daher.

Betroffenheit der Säugetierarten

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region und Rote-Liste Status:
s. Tabelle 1

Als Sommerquartiere bewohnt die **Brandtfledermaus** Ritzen und Spalten an Häusern, aber auch an Bäumen, wobei auch Nistkästen besetzt werden. Wochenstuben befinden sich in walddnahen Gebäuden. Jagdlebensräume sind Wald- und Gehölzränder. Winterquartiere liegen unterirdisch.

Wochenstuben des **Braunen Langohrs** liegen zumeist in Gebäuden, oft in Kirchen, z.T. in Nistkästen. Sommerquartiere befinden sich in den gleichen Lokalitäten, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere sind überwiegend in Kellern. Die Art gilt aber auch als charakteristische Waldfledermaus, die dichte Vegetationsstrukturen bejagt.

Sommer- und Winterquartiere des **Großen Abendseglers** befinden sich in Baumhöhlen, aber auch in Nistkästen und an Gebäuden. Als Jagdlebensraum nutzt der Abendsegler Gewässer, besonders größere langsam fließende Flüsse mit ihren Auegebieten, Wäldern und Waldrändern, aber auch den Luftraum über Parkplätzen oder anderen versiegelten Flächen innerhalb von Siedlungen.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt als Sommerquartiere sowohl Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Spaltenquartiere in Siedlungen und an landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Art jagt sowohl im Wald, als auch in besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Im Winter werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht.

Die Lebensräume der **Mückenfledermaus** liegen in Laub- und Mischwaldbeständen, oft parkartig und meist in der Nähe zu Gewässern. Als Quartiere werden Spalträume in oder an Gebäuden und bauliche Einrichtungen angenommen, in Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet.

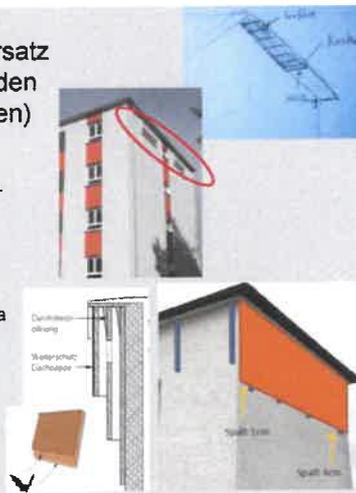
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Gebäude werden abgebrochen. Daher können potenziell Quartiere der Arten betroffen sein.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Quartierplätzen an neuen, geeigneten Gebäuden, z.B.:

Fledermauskästen als Ersatz für Quartiere an Gebäuden (z.B. Wandverkleidungen)

- Möglichst nahe!
- Möglichst ähnliche Exposition + Zusatzangebot
- Möglichst ähnliche Einflugsituation
- Innen: Variable Spaltenbreite
- Unterschiedliches Quartierklima anbieten (bei Fledermausbrettern: oben offene und geschlossene Abteile, „doppelte“ Kästen)
- Oft individuelle Lösungen nötig



CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Brandfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Freiflächen und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da von der Baumaßnahme Quartiere der gebäudebewohnenden Arten betroffen sein können, kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehung vor Beginn der Bauarbeiten
 - Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region und Rote-Liste Status:
s. Tabelle 1

Die Hauptlebensräume der **Breitflügelfledermaus** sind in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Wochenstuben und Sommerquartiere liegen in spaltenartigen Quartieren an Gebäuden und Dächern. Baumhöhlen oder Rindenspalten spielen kaum eine Rolle, werden höchstens als Tagesquartiere genutzt. Winterquartiere liegen unterirdisch. Offenland und halb-offene Landschaft über Wiesen und Weiden (Hauptbeutetiere sind Käfer) dienen als wesentliche Jagdhabitats.

Das **Graue Langohr** ist eine typische Dorffledermaus, deren Wochenstuben sich ausnahmslos in Gebäuden, vor allem in Dachstühlen befinden. Bevorzugte Jagdgebiete liegen im gehölzreichen Grünland und auf Brachen, besonders auch im Siedlungsbereich und Gärten am Ortsrand, seltener in Laub- oder Mischwäldern.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die bevorzugt in geschlossenen Wäldern (Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil) in der Umgebung mit geringer Kraut- und Strauchschicht jagen.

Auch die **Kleine Bartfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus mit Quartieren an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten. Winterquartiere liegen ausschließlich unterirdisch in Höhlen, Kellern und Stollen. Jagdhabitats sind sowohl Wälder als auch reich strukturierte Landschaften mit Gehölzen (Hecken, Obstgärten oder Ufergehölze) im Umkreis von ca. 3 km um das Quartier.

Die **Weißbrandfledermaus** kommt vor allem in Städten und anderen Siedlungsräumen vor. Als Wochenstuben dienen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Winterquartiere liegen ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch. Die Jagdgebiete der Weißbrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Die **Zweifarfledermaus** gilt als typische Spaltenquartierfledermaus, deren Quartiere ausschließlich an Gebäuden gefunden wurden. Sommernachweise in Baumhöhlen oder Nistkästen sind unbekannt. Jagdgebiet ist das offene Gelände, oft im Bereich von Gewässern, die im Umfeld der Wochenstuben liegen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere der Arten befinden sich an Gebäuden. Die vorhandenen Gebäude werden abgebrochen. Daher können potenziell Quartiere der Arten betroffen sein.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Quartierplätzen an neuen, geeigneten Gebäuden
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Freiflächen und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen Population nicht verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da von der Baumaßnahme Quartiere der gebäudebewohnenden Arten betroffen sein können, kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehung vor Beginn der Bauarbeiten
 - Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Relevanzprüfung für das vorliegende Vorhaben der Konversion der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne wurden die Schlingnatter und v.a. die Zauneidechse eingeschätzt.

Zur Feststellung vorhandener Reptilienvorkommen wurden 3 Kartierdurchgänge im Zeitraum Juni bis Ende Juli 2018 bei günstiger Witterung und Tageszeit mit Suche und Sichtbeobachtungen an Versteck- und Sonnplätzen durchgeführt.

Die Schlingnatter konnte dabei nicht nachgewiesen werden, für die Zauneidechse wurden 2 adulte Individuen an Saumstrukturen beobachtet (s. Abbildung 4).

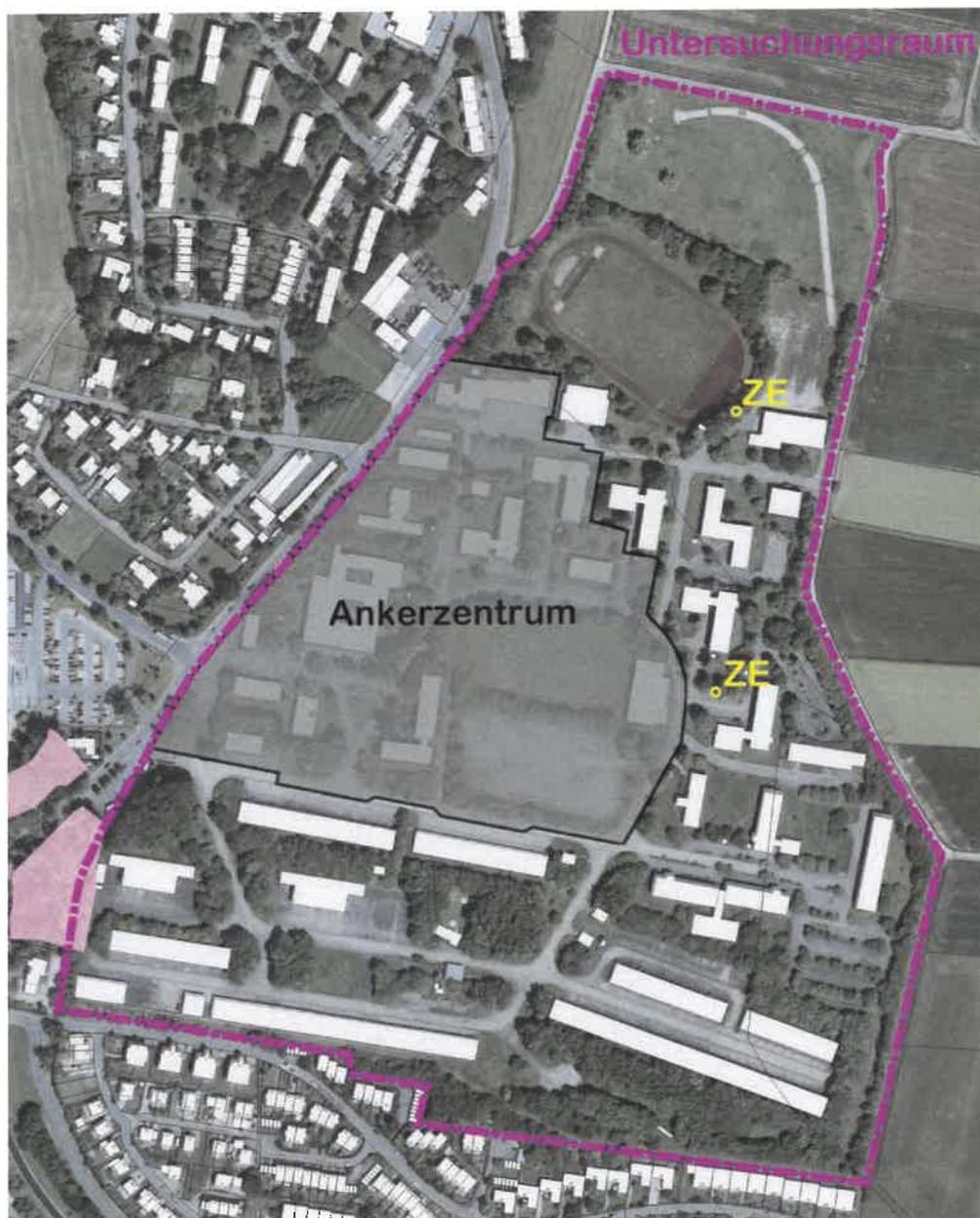


Abb. 4: Nachweise der Zauneidechse

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot und anthropogene Sekundärbiotop, wie z.B. Bahndämme, Brachen, Straßen-, Weg- und Uferänder. Tagesverstecke liegen unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Höhlungen.

Die Eiablage erfolgt Ende Mai bis Anfang Juli in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung; in eine vom Weibchen gegrabene Grube, Zweitgelege sind möglich (zwischen Ende Juni und Ende Juli).

Zauneidechsen sind häufig stark ortsgebunden (Wanderbewegungen im Habitat: max. etwa 20-50 m).

Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbstgebauten Röhren. Die Winterruhe beginnt etwa ab September, spätestens ab Mitte/Ende Oktober und dauert bis April.

Lokale Population:

Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsraumes (große Flächenanteile versiegelt sowie mit hoher und dichter krautiger und Gehölz-Vegetation) konnten nur wenige adulte Einzelindividuen beobachtet werden. Es wird von einem Bestand ohne Reproduktion ausgegangen (Zuwanderung aus angrenzenden Flächen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen zumindest bauzeitlich Randstreifen zwischen Gebüsch und Offenland verloren, so dass ein gewisser Lebensraumverlust für Zauneidechsen entsteht. Auf Grund der geringen Individuenzahl, des kleinräumigen Aktionsradius der Zauneidechsen und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der mit dem neuen Wohngebiet geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Insbesondere baubedingt kommt es für die im Planungsgebiet des BA 1 vorhandenen Zauneidechsen zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen. Auf Grund der geringen Individuenzahl und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der neu geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen wird prognostiziert, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation führen wird. Somit ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verursachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da die Tiere ganzjährig in den Flächen anwesend sind, ist auf Grund der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Überbauung großer Flächenteile innerhalb des BA 1 eine Tötung von überwinterten Individuen möglich. Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkung gem. Festlegungen Kap. 3.1 für die Baufeldfreimachung
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Xylobionte Käfer

Im Planungsgebiet ist ein heterogener Baumbestand vorhanden. Bei der Übersichtsbegehung am 27.06.2018 wurden an einigen Bäumen Astlöcher festgestellt. Daher wurden Untersuchungen zu xylobionten Käfern als artenschutzrechtlich relevante Insektengruppe durchgeführt.

Von diesen Käfer-Arten ist im Wesentlichen die prioritäre FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) im Untersuchungsgebiet zum BA 1 als potenziell zu erwartend anzusprechen.

Gemäß den Ergebnissen der Untersuchungen erfüllt keiner der vorhandenen Bäume die Voraussetzungen (Erdstamm-Mulmhöhle und Bruthöhendurchmesser (BHD) über 1 m) für eine intakte Population des Eremiten.

Marmorierter Rosenkäfer und Großer Goldkäfer gehen zwar auch in kleinere Mulmhöhlen im Starkastbereich, aber auch hier fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Bäume mit entsprechenden Mulmhöhlen, die sich auch äußerlich häufig durch Kropfbildung des Reaktionsholzes zeigen können.

Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe xylobionter Käfer ist somit nicht erforderlich.

4.1.2.4 Tagfalter

in der Extensivwiese im nördlichen Bereich der ehemaligen Kaserne der wurden Aufnahmen von Tagfaltern durchgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten wurden nicht festgestellt, so dass sich bezüglich dieser Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Vogelarten erfolgte durch insgesamt 4 Begehungen im Zeitraum Juni bis einschließlich Juli 2018. Dabei wurde die „Revierkartierungsmethode“, die Standardmethode zur Erfassung von Brutvögeln, durchgeführt (Südbeck 2005).

Bei dieser Untersuchung wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen bzw. auf Grund angrenzender Beobachtungen und der Lebensraumansprüche als vorhanden angenommen (Angaben unterstrichen).

Die Ergebnisse sind mit Zuordnung der ökologischen Gilde, Angaben zum Status und der Gefährdung in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
<u>Mauersegler</u>	<u><i>Apus apus</i></u>		3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		
<u>Turmfalke</u>	<u><i>Falco tinnunculus</i></u>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
<u>Waldohreule</u>	<u><i>Asio otus</i></u>		V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

Es wurden 5 wertgebende Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung festgestellt (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mauersegler, Neuntöter und Star), wobei der Star lediglich als Nahrungsgast auftrat. Die Waldohreule wurde als weitere

potenziell vorkommende, wertgebende Art eingestuft, da ihre Lebensraumansprüche im Vorhabengebiet erfüllt sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit dem jeweiligen Schutz nach Roter Liste Deutschland und Bayern sowie zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzug) findet sich in Anhang 1.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden),
- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber),
- Höhlen- und Nischenbrüter (Nest in Baumhöhlen oder Nischen / Halbhöhlen) und
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken).

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der Gesamtartenliste in Anhang 1 zu entnehmen. Streng geschützte Arten werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt (Neuntöter).

Zweigbrütende Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 2

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren in der und um die ehemalige Kaserne vorhandenen Gebüsch bilden die lokalen Populationen. Auf Grund der flächigen Verbreitung und der geringen Habitatspezialisierung sind die nachgewiesenen zweigbrütenden Vogelarten als häufig und weit verbreitet anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Realisierung des geplanten Wohngebietes gehen Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweigbrütenden Vogelarten durch Rodung verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch den Erhalt und die im Umfeld vorhandenen Gehölze und durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
 - Erhalt vorhandener Gehölze
 - Gehölzpflanzungen
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 2

Lokale Population:

Die Nester der nachgewiesenen Arten befinden sich am Boden oder dicht darüber in den im und um das Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebüsch.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gebüsch gehen Lebensraumhabitate verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch Erhalt und im Umfeld sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
 - Erhalt vorhandener Gehölze
 - Gehölzpflanzungen
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mit einer Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung wäre zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit der Tiere stattfinden. Im Zeitraum zwischen Anfang August und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann.

Bei Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten soweit reduziert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 2

Lokale Population:

Bei den vorhabenbedingt betroffenen, lokal vorhandenen Arten handelt es sich ausschließlich um Arten mit wenig differenzierten Habitatansprüchen, so dass eine Nachverdichtung der Revierzentren als möglich angesehen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter zu erwarten. Eine temporäre Verlagerung oder Aufgabe von an den Vorhabenbereich angrenzenden Brutrevieren ist hinsichtlich der betroffenen, gemäß TRAUTNER et al. (2015) häufigen Arten nicht sehr wahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen kann aber davon ausgegangen werden, dass für die weitverbreiteten Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den im Vorhabenbereich nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten ist damit soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Mauersegler (*Apus apus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 2

Lokale Population:

Auf Grund der zum Zeitpunkt der Erfassung der Vogelarten bereits durchgeführten und laufenden Abbrucharbeiten konnten keine Gebäudebrüter nachgewiesen werden. Die Beobachtungen von Mauerseglern und Turmfalken im Bereich der Gebäude des Ankerzentrums lassen jedoch den Schluss zu, dass diese Arten auch im Untersuchungsbereich des BA 1 vorhanden waren. Daher wird ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsbereich des BA 1 angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem geplanten Vorhaben sind direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern verbunden. Potenzielle Nistplätze in den angrenzenden Siedlungsbereichen werden als vorhanden angenommen, so dass eine Verlagerung möglich erscheint. Als bestandserhaltende Maßnahme sind an neuen, geeigneten Gebäuden Nistplätze für Gebäudebrüter vorzusehen.

In der Gesamtbetrachtung ist zu prognostizieren, dass es durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter an neuen, geeigneten Gebäuden
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Beim Mauersegler handelt sich um eine für den Siedlungsbereich typische, wenig störungsanfällige Art. FLADE (1994) gibt für die Art eine Fluchtdistanz von <10 m an. Turmfalken belegen vor allem im innerstädtischen Bereich auch sehr störungsintensive Umgebungen als Brutplatz. Daher kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Mauersegler (*Apus apus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der hohen Mobilität der Arten außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Tieren oder eine Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden, so dass mit keiner Verbotsverwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung zu rechnen ist. Bei Abbruch von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen kommen.

Insbesondere der Turmfalke gilt als Art mit besonderer verkehrlicher Kollisionsgefahr, da er häufig im Bereich von Verkehrswegen jagt. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weisen für die Art eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Straßenverkehr aus. Da es sich bei dem Vorhabenbereich um einen Siedlungsraum mit angrenzenden, zum Teil stark befahrenen Straßen handelt, ist die im Untersuchungsgebiet vorkommende Avifauna bereits an die durch den Verkehr ausgehenden Störwirkungen gewöhnt. Unter Beachtung der geringen Geschwindigkeiten in das zukünftige Wohngebiet wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ausgeschlossen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Turmfalke charakteristischerweise über eine sehr wendige Flugweise verfügt, welche ihm ein Ausweichen in Gefahrensituationen ermöglicht (ROLL 2004).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrollbegehung vor Beginn der Bauarbeiten
 - Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

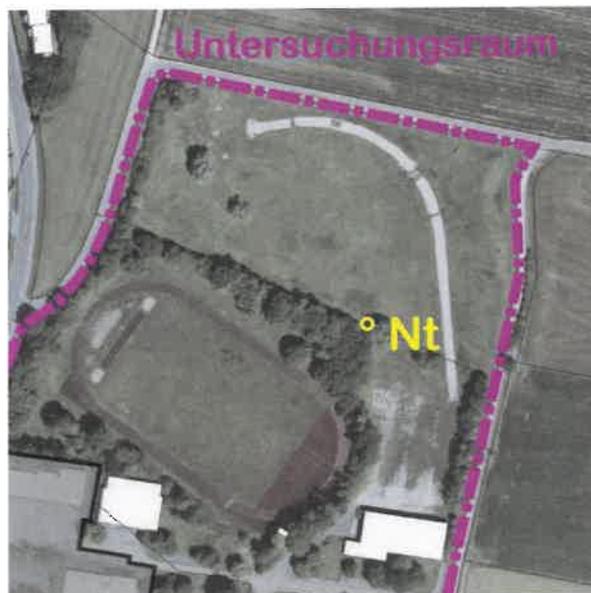
Der Neuntöter ist ein Gehölzbrüter (Freibrüter), der sein Nest v.a. in Dornbüschen (Brombeere, Schlehe, Weißdorn, Heckenrose) in offenen und halboffenen Landschaften baut, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im Zeitraum April / Mai, die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis August.

Lokale Population:

Im nördlichen Bereich der ehemaligen Kaserne, am südlichen Rand der Extensivwiese wurde ein Brutrevier des Neuntötters nachgewiesen.

Im weiteren, nördlich gelegenen Umfeld der ehemaligen Kaserne sind gemäß ASK TK 7230 Donauwörth Nachweise des Neuntötters aufgelistet.



Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Brutrevier des Neuntötters wurde am südlichen Rand der Extensivwiese nachgewiesen. Hier wird im Zuge des geplanten Vorhabens ein Sportplatz angelegt. Gemäß BfN ist eine mehrjährige bzw. dauerhafte Beseitigung und Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen in der Regel einem dauerhaften Habitatverlust gleichzusetzen. Eine Schädigung von Lebensstätten ist daher durch Verlust (Aufgabe) eines Brutreviers zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Baumaßnahmen während der artspezifischen Brutzeiten, Bauzeit daher 01.09. - Ende März möglich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Heckenpflanzung an geeigneter Stelle nördlich der ehemaligen Kaserne

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bauzeitlich ist eine Störung während der Brutzeit möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumaßnahmen während der artspezifischen Brutzeiten, Bauzeit daher 01.09. - Ende März möglich
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumaßnahmen während der artspezifischen Brutzeiten, Bauzeit daher 01.09. - Ende März möglich
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Zur Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes für das Gelände der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne bzw. als Grundlage der nachfolgenden Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 08/2018 wurden beachtet.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Gelände der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne, wobei der Bereich des Ankerzentrums ausgenommen wird.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden zum einen vorhandene Daten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) erhoben. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die so ermittelten, projektrelevanten Arten (Vögel, Reptilien und die Insekten-Gruppen Tagfalter sowie Totholz-bewohnende Käfer) wurde der aktuelle Zustand des Plangebietes in Kartierungen festgestellt.

Fledermausvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden, wobei zum Zeitpunkt der ersten Begehung Abbrucharbeiten bereits z.T. durchgeführt und noch im Gange waren. Die potentiell vorkommenden und vom geplanten Vorhaben betroffenen Fledermausarten wurden ermittelt und in die quartierbezogenen Gilden Wald- und Gebäudefledermäuse sowie Gebäudefledermäuse zusammengefasst. Waldfledermäuse (typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern) wurden als nicht vorhabenrelevant eingestuft, da nur wenige Bäume im Vorhabengebiet geeignete Baumhöhlen aufweisen und in diesen Höhlen keine Fledermausquartiere festgestellt werden konnten.

Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsraumes konnten nur wenige adulte Zauneidechsen beobachtet werden, so dass von einem nicht-reproduktivem Bestand ausgegangen wird.

Artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer oder Tagfalter-Arten wurden nicht festgestellt, so dass keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppen erforderlich war.

Bei den Vögeln wurden insgesamt 28 Arten nachgewiesen bzw. auf Grund angrenzender Beobachtungen und der Lebensraumansprüche als vorhanden angenommen. Als streng geschützte Art wurde der Neuntöter mit einem Brutrevier im Untersuchungsraum festgestellt.

Zur Vermeidung von Gefährdungen der geschützten Tierarten und Individuen werden

- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere und von Reptilien eingeführt,
- Gehölze soweit als möglich erhalten und
- ergänzende Gehölzpflanzungen und Grünflächen im Plangebiet angelegt,
- Nist-/Quartierplätze für Gebäudebrüter (Turmfalke, Mauersegler) und Gebäudefledermäuse an neuen, geeigneten Gebäuden installiert und
- eine ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase durchgeführt.

Zusätzlich sind auf Grund des zu erwartenden Verlustes eines Brutreviers des Neuntöters als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Heckenpflanzung an geeigneter Stelle nördlich der ehemaligen Kaserne.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen kommen wird.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 1909 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230).

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2010):

Artenschutzkartierung Bayern. TK 7230 Donauwörth (Stand 05.10.2010).

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

ROLL, E. (2004):

Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes. Stand März 2004, Köln. 97 Seiten.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):

Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

ANHANG

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt“



Ornithologische Erhebungen 2018

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

18-05-476

Wemding, November 2018

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 ANLASS	1
2 UNTERSUCHUNGSRAUM UND -METHODEN.....	1
3 ERGEBNISSE	3
4 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN.....	5

1 Anlass

Für den Bebauungsplan Bebauungsplan „Alfred-Delp-Quartier, 1. Bauabschnitt“ in Donauwörth sind Leistungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig. Neben weiteren Artengruppen wurden auch Untersuchungen zu Vorkommen von Vogelarten durchgeführt.

2 Untersuchungsraum und -methoden

Die Alfred-Delp-Kaserne liegt östlich von Donauwörth östlich der B 2 am Schellenberg (s. Abb. 1).

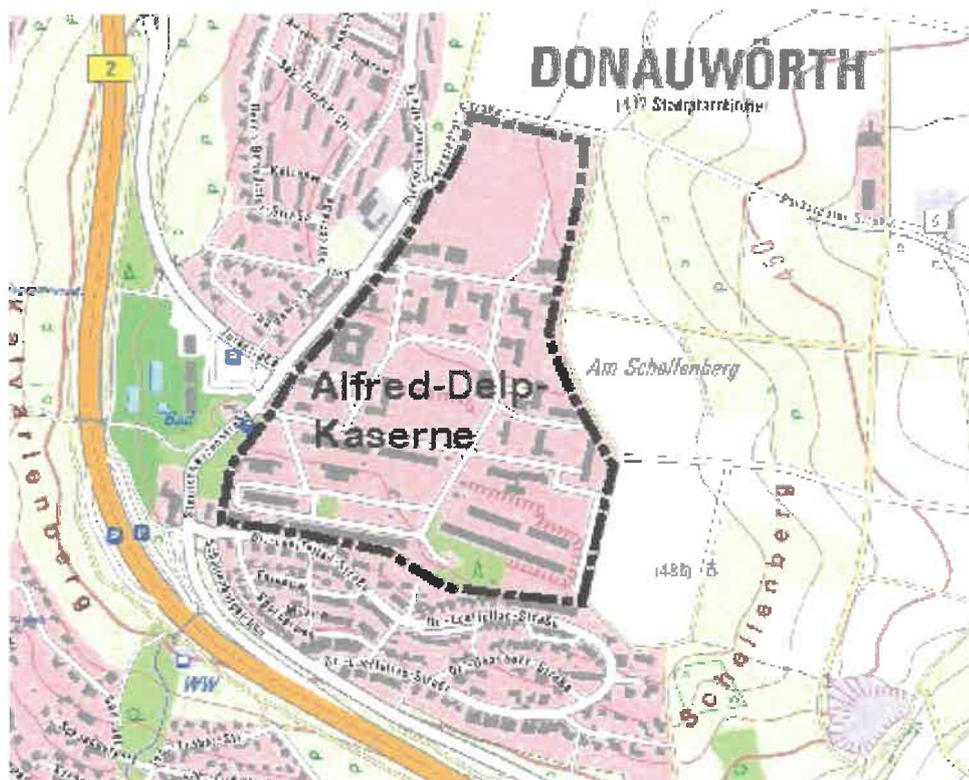


Abb. 1: Übersicht (Quelle: BayernAtlas,
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018)

Der Untersuchungsraum für Vorkommen von Vogelarten umfasst das Gelände der ehemaligen Alfred-Delp-Kaserne, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung ausgenommen wird (s. Abb. 2). Untersuchungen in diesem Teilbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (wenn eine Verfügbarkeit dieses Bereiches absehbar bzw. gegeben ist).

Die Erfassung der Vogelarten erfolgte durch insgesamt 4 Begehungen im Zeitraum Juni bis einschließlich Juli 2018. Dabei wurde die „Revierkartierungsmethode“, die Standardmethode zur Erfassung von Brutvögeln, durchgeführt (Südbeck 2005).

Für die bei den Begehungen festgestellten Vogelarten erfolgt eine Angabe zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast bzw. Durchzügler).

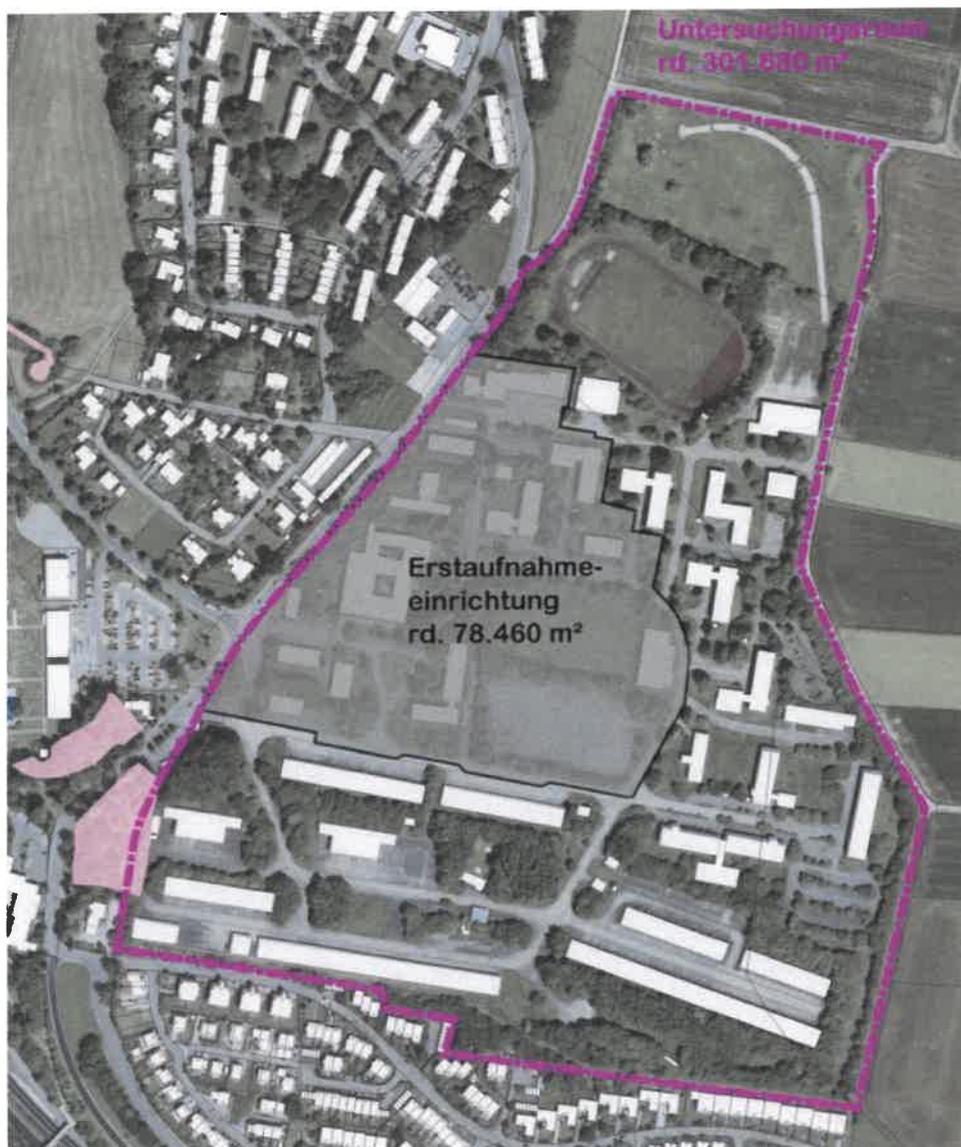


Abb. 2: Übersicht Untersuchungsraum
(Quelle Luftbild-Ausschnitt: Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern)

3 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen bzw. auf Grund angrenzender Beobachtungen und der Lebensraumsprüche als vorhanden angenommen (Angaben unterstrichen).

Die Ergebnisse sind mit Zuordnung der ökologischen Gilde, Angaben zum Status und der Gefährdung in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	wissenschaftlicher Name	Gilde	Status	Rote Liste	
				By.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	zw	B		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	h	B		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	h	B		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	zw	B		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	zw	B		
Elster	<i>Pica pica</i>	zw	B		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	h	B	V	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	h	B	3	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	zw	B		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	B		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	B		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	zw	B		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	B		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	zw	B		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h	B		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	zw	N		
Mauersegler	<u><i>Apus apus</i></u>	g	<u>B</u>	<u>3</u>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	zw	B		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	zw	B	V	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	zw	B		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	zw	B		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h	N		3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	h	B		
Turmfalke	<u><i>Falco tinnunculus</i></u>	<u>g/h</u>	<u>B/N</u>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	zw	B		

Artnamen	wissenschaftlicher Name	Gilde	Status	Rote Liste	
				By.	D
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	zw	B	V	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B		

Bei 25 Arten handelt es sich um Brutvorkommen.

3 Arten (Mäusebussard, Star und Turmfalke) wurden als Durchzügler / Nahrungsgäste beobachtet, wobei der Turmfalke auf Grund angrenzender Beobachtungen als Brutvogel angenommen wurde.

Im Untersuchungsraum wurden 5 wertgebende Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung festgestellt (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mauersegler, Neuntöter und Star), wobei der Star lediglich als Nahrungsgast auftrat.

4 Literatur und verwendete Unterlagen

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart.

JEDICKE, E. (1995):
Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

RÖDEL, T., RUDOLPH, B., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):
Atlas der Brutvögel in Bayern.

SÜDBECK, P. et al. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.